

STATUTEN

des Vereines

„Sozial-Medizinischer Betreuungsring (SMB)“

für die Gemeinden Gutau, Hirschbach i. M., Kefermarkt,
Lasberg, Neumarkt i. M., St. Oswald b.Fr. und Waldburg

1.) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Sozial-Medizinischer Betreuungsring" für die Gemeinden Gutau, Hirschbach i. M., Kefermarkt, Lasberg, Neumarkt i. M., St. Oswald b. Fr. und Waldburg.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 4291 Lasberg, Oswalderstraße 12.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Gutau, Hirschbach i. M., Kefermarkt, Lasberg, Neumarkt i. M., St. Oswald b. Fr. und Waldburg. Auf Basis von gesonderten Leistungsvereinbarungen kann sich seine Tätigkeit auch auf weitere regionale Bereiche des Bezirkes erstrecken.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

2.) Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, befasst sich mit der Sicherstellung einer umfassenden Betreuung und Hilfe von Menschen auch zur Vermeidung gesundheitsbedingter stationärer Aufenthalte mit folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

- 2.1. **Unterstützung in der Basisversorgung,**
- 2.2. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes von älteren und kranken Personen, bei besonderen Belastungen oder nachlassenden Kräften,
- 2.3. Erhaltung, Aktivierung und Förderung der Mobilität,
- 2.4. Einrichtung und Betrieb eines Hilfsmitteldepots,
- 2.5. Zustellung von Essen auf Rädern,
- 2.6. Aus- und Fortbildungen,
- 2.7. Beratung und Information,
- 2.8. Koordination/Zusammenarbeit mit anderen sozialen Organisationen (z.B. Dachverband SMB Plus, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Caritas, Sozialhilfeverband, Krankenhaus, Tageszentren, Betreubares Wohnen, Hausärzte etc.)

Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.

3.) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. Ideelle Mittel:

- 3.1.1. Durch die Zusammenarbeit mit den sozialen Organisationen, Einrichtungen und Hausärzten.
- 3.1.2. Durch Beratung und Motivation der Angehörigen, um entsprechende Hilfestellungen bei den Haushaltsverrichtungen geben zu können, sowie durch Aufbau einer Nachbarschaftshilfe, um bei Fehlen von zur Unterstützung bereiten Angehörigen die nötigen Alltagshilfen sicherzustellen.
- 3.1.3. Durch Zusammenarbeit der betreuenden Hausärzte mit den umliegenden Krankenanstalten.
- 3.1.4. Durch den Einsatz von sozialen Betreuungskräften.

3.2. Materielle Mittel:

- 3.2.1. Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Gemeindebeiträge, Mitgliedsbeiträge, vom Vorstand festzusetzende Tarifsätze, Erträge aus Veranstaltungen des Vereines, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln.
- 3.2.2. Bei Einbeziehung des Vereines in eine landesweite Förderung (zB Landesregierung, Sozialhilfeverband, Krankenkassen) werden die aufgewendeten Betreuungszeiten entsprechend den landesweiten Richtlinien gerechnet. Erträge, Gemeindebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Spenden können zur Mitfinanzierung dieser Aufwendungen beitragen.

4) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, die den Verein im Sinne des Vereinsstatutes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen und auch die Vereinsleitung wahrnehmen können.
- 4.2. fördernde Mitglieder, das sind jene, die durch regelmäßige Geld- und Sachspenden den Vereinszweck fördern, ohne daraus jedoch einen Anspruch auf Vereinsleitung abzuleiten (zB physische oder juristische Personen außerhalb des Betreuungsgebietes, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Wohltätigkeitsvereinigungen etc.).

5) Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereines können physische, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Pkt. 6.2. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7.) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten und der Beschlüsse des Vorstandes zu beanspruchen. Bei sozialen Härtefällen kann in Bezug auf Leistungspflicht und Mitgliedsbeitrag vom Vorstand individuell entschieden werden.
- 7.2. Allen Mitgliedern, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, steht in der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.
- 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ausgenommen die Mitglieder nach Pkt.4.2. sind sie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8) Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10), der Vorstand (Pkt. 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Pkt. 14) und das Schiedsgericht (Pkt. 15).

9.) Generalversammlung:

- 9.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes i.d.j.g.F. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von

mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluss der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungs-punkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 9.7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimm-rechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen der Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10. Wahlen oder Bestellungen sind stets geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass bei der Wahl oder Bestellung einer Funktion auf dem Stimmzettel ein „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen ist. Bei einstimmigem Beschluss der Generalversammlung kann die Wahl oder Bestellung einer Funktion in einer anderen Form durchgeführt werden.
- 9.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r ver-hindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

10) Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungs-abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- 10.5. Entlastung des Vorstandes,
- 10.6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- 10.9. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11.) Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 11.1.1. dem (der) Obmann (Obfrau)
 - 11.1.2. zwei Obmann(Obfrau)stellvertretern(innen)
 - 11.1.3. dem (der) Kassier(in)
 - 11.1.4. dem (der) Kassier-Stellvertreter(in)
 - 11.1.5. dem (der) Schriftführer(in)
 - 11.1.6. dem (der) Schriftführerstellvertreter(in)
 - 11.1.7. den Beiräten - mindestens 1 Beirat je Mitgliedsgemeinde
 - 11.1.8. den Sachbearbeitern für Sozialwesen in den Gemeindeämtern der Mitgliedsgemeinden.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bzw. bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden

Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.

- 11.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes i.d.j.g.F. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen Pkt. 9.1. und 9.2. dieser Statuten.
- 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.6. Festsetzung der Tarifsätze.
- 12.7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 12.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 12.9. Geschäftsführung des Vereines, insbes. Festlegung der Betreuungstätigkeiten.
- 12.10. Kooptierung von Vertrauenspersonen aus den Mitgliedsgemeinden.

13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/ Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/ Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

14.) Rechnungsprüfer:

- 14.1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

15.) Schiedsgericht:

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes i.d.j.g.F. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16) Auflösung des Vereines:

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung der Auflösung des Vereins zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll den Gemeinden Gutau, Hirschbach i. M., Kefermarkt, Lasberg, Neumarkt i. M., St. Oswald b.Fr. und Waldburg zu gleichen Teilen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke übergeben werden.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 14.03.2019